99108019006000

Heruntergeladen am 28.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/30593/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108019006000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Umweltzone; Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abgasnorm, Abgasschadstoffe, Abgasstandards, Ausnahmegenehmigung Feinstaubplakette, Ausnahmegenehmigung Umweltplakette, Ausnahmegenehmigung Umweltzone, Einzelausnahmegenehmigung, Euro-Norm, Partikelemissionen, partikelreduzierte Fahrzeuge, Umweltplakette
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.10.2024
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__40.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__40.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__47.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__47.html http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_35/
Teaser	Ohne passende Umweltplakette dürfen Sie in Umweltzonen nur fahren, wenn Ihr Fahrzeug vom Verkehrsverbot ausgenommen wurde oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
Volltext	Die Ausnahmegenehmigung muss bei den zuständigen Städten mit Umweltzone (München, Augsburg, Neu-Ulm und Regensburg) beantragt werden (siehe "Formulare"). Unter "Weiterführende Links" erhalten Sie detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung. Die Ausnahmegenehmigung ist maximal ein Jahr gültig. Eine Verlängerung oder Neuerteilung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Umweltzone der Stadt in der sie beantragt wurde. Das unberechtigte Einfahren in eine Umweltzone ist ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung. Mit der Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung zum 01.05.2014 hat sich das Bußgeld von 40 auf 80 Euro erhöht, dafür entfiel der Punkt im Fahreignungsregister.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung • Zulassungsbescheinigung Teil I (bei neueren Kfz) bzw. Fahrzeugschein (bei älteren Kfz) • Bescheinigung über die technische NichtnachrüstbarkeitDiese erhalten Sie beispielsweise bei technischen Überwachungsorganisationen (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP). Sie gilt ein Jahr lang, ersetzt aber keine Ausnahmegenehmigung. • Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffungz. B. bei Gewerbetreibenden; begründete Stellungnahme einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, dass eine Ersatzbeschaffung Ihre Existenz gefährden würde. • Bei Oldtimern ohne H-Kennzeichen, die älter als 30 Jahre sind:Oldtimergutachten (nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) oderentsprechende Bescheinigung von einer AU-Werkstätte oder technischen Überwachungsorganisation, dass ein solches Gutachten existiert.
Voraussetzungen	Eine Ausnahmegenehmigung können Sie nur erhalten, wenn • Ihr Fahrzeug vor dem 1. November 2007 (ohne Plakette) oder vor dem 1. Januar 2010 (rote und gelbe Plakette) auf Sie zugelassen wurde, • eine technische Nachrüstung nicht möglich ist, • Sie keine auf Sie zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung haben und • eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder • Sie Anwohner oder Gewerbetreibender mit Firmensitz in der Umweltzone sind. Liegen alle diese allgemeinen Voraussetzungen vor, können Sie eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Fahrten erhalten, beispielsweise: • Fahrten des im öffentlichen Interesse liegenden Fahrzeugverkehrs • Fahrten in wichtigen Einzelfällen
Kosten	Je nach Stadt oder Landkreis fallen unterschiedlich

Modul	Sachverhalt
	hohe Gebühren beziehungsweise Kosten an (zwischen 10 und 200 Euro). Die Gebühren sind abhängig von der Dauer der Gültigkeit sowie von privatem oder wirtschaftlichem Nutzen. Die genauen Gebühren können dem Internetangebot der Städte München, Augsburg, Neu-Ulm und Regensburg entnommen werden (siehe "Weiterführende Links"). Für eine Bescheinigung über die Nichtnachrüstbarkeit eines Fahrzeugs fallen zusätzliche Kosten an. Wird der Antrag förmlich abgelehnt, muss die gleiche Gebühr wie für eine Genehmigung bezahlt werden.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung/Umweltzone.html http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung/Umweltzone.html http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/luft-laerm-strahlen/umweltzone/ http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/luft-laerm-strahlen/umweltzone/ https://www.regensburg.de/leben/umwelt/luft/umweltzone-in-regensburg https://www.regensburg.de/leben/umwelt/luft/umweltzone-in-regensburg
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal